

Satzung des Brandenburgischen Chorverbandes e.V. (BCV)

§ 1 Gründung

Der Brandenburgische Chorverband e.V. (Kurzbezeichnung: BCV) wurde am 16. Juni 1990 gegründet.

§ 2 Sitz, Name, Eintragung

- (1) Sitz des BCV ist Cottbus.
- (2) Der Verband ist unter dem Namen „Brandenburgischer Chorverband e.V.“ im Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus unter der Registriernummer VR 1777 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des BCV.

§ 3 Ziele

Ziel des BCV ist es, den Chorgesang und andere musikalisch orientierte Vereinstätigkeiten als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern. Richtlinien sind das Programm des BCV und die von seinen Organen gefassten Beschlüsse. Der BCV ist politisch unabhängig und konfessionell nicht gebunden.

§ 4 Zweck

Der BCV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts – Steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges unter Integration anderer musikalisch-künstlerischer Formen
- (2) Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- (3) Durchführung von Projekten
- (4) Förderung der Nachwuchsarbeit
- (5) öffentliche Veranstaltungen
- (6) Dokumentationen und Veröffentlichungen
- (7) Zusammenarbeit mit anderen Kultur schaffenden Verbänden und Vereinen

§ 5 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der BCV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mittel des BCV dürfen beim Ausscheiden von Mitgliedern nicht an diese zurückgezahlt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des BCV können werden:
 - a. Chöre und andere musikalisch tätige Gemeinschaften des Landes Brandenburg, die sich mit den Zielen des Verbandes identifizieren und ihre Gemeinnützigkeit nachweisen
 - b. Personen, die sich mit den Zielen des Verbandes identifizieren (Einzelmitglieder)
 - c. Chöre oder andere musikalisch tätige Gemeinschaften des Landes Brandenburg, die gemeinnützigen Institutionen oder Trägern des öffentlichen oder privaten Rechts angehören
- (2) Zur Aufnahme eines Mitgliedes bedarf es eines schriftlichen Antrages an das Präsidium des BCV. Vorzulegen sind die Satzung und der Nachweis der Gemeinnützigkeit. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium auf der Grundlage der

Satzung. Gibt das Präsidium dem Aufnahmeantrag nicht statt, so steht dem Betroffenen die Berufung beim Verbandstag des BCV zu. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Ablehnungsentscheidung bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Sie ist zu begründen. Der nächste Verbandstag entscheidet endgültig.

- (3) Die Mitglieder (Chöre) des BCV werden zugleich Mitglieder des jeweiligen Sängerkreises.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, alle Vorteile, die der BCV erwirkt, in Anspruch zu nehmen. Sie haben das Recht zur Teilnahme an allen Verbandsveranstaltungen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des BCV zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe auszuführen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag an den BCV zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Einzelheiten des Beitragswesens sind in der Geschäftsordnung geregelt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt der Verbandstag.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft von Vereinen und musikalisch tätigen Gemeinschaften endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (3) Der Austritt ist nur am Ende eines Geschäftsjahres möglich und dem Präsidium bis zum 30.09. schriftlich mit rechtsgültiger Unterschrift mitzuteilen. In besonderen Härtefällen ist eine von den Regelungen dieses Absatzes abweichende Einzelfallentscheidung des Präsidiums möglich.
- (4) Mitglieder, die ihre Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder das Ansehen des BCV schädigen, können auf Antrag durch Beschluss des Präsidiums aus dem BCV ausgeschlossen werden. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des BCV. Dem Betroffenen steht eine Berufung beim Verbandstag des BCV zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Der nächste Verbandstag entscheidet endgültig.

§ 9 Organe des BCV

Die Organe des BCV sind:

- (1) der Verbandstag (Mitgliederversammlung i.S.d. § 32 BGB),
- (2) das Präsidium (Vorstand i.S.d. § 26 BGB),
- (3) das erweiterte Präsidium (Vorsitzende der Sängerkreise und Beisitzer).

§ 10 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist die Versammlung der Delegierten der Chöre und sonstigen musikalisch tätigen Gemeinschaften, des erweiterten Präsidiums sowie der Einzelmitglieder. Jeder Chor und jede musikalisch tätige Gemeinschaft entsenden einen Delegierten mit Stimmrecht. Jedes Mitglied des erweiterten Präsidiums hat Stimmrecht, sie vertreten nicht das Stimmrecht ihres Chores oder ihrer musikalisch tätigen Gemeinschaft.
- (2) Die Einzelmitglieder bestimmen durch Wahl einen Vertreter, der mit Stimmrecht am Verbandstag teilnimmt. Der Vertreter der Einzelmitglieder ist den Delegierten gleichgestellt.
- (3) Der Verbandstag ist jährlich durch das Präsidium einzuberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine einschl. des Vertreters nach Abs. 2 dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
- (4) Die Einladung zum Verbandstag ist spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten

Termin mit Angabe der Tagesordnung in der Verbandszeitschrift oder in anderer schriftlicher Form bekannt zu geben. Die Einladung kann auch in elektronischer Form gem. § 126b BGB (E-Mail) erfolgen.

- (5) Anträge sind mindestens drei Monate vor dem Termin des Verbandstages bei der Geschäftsstelle einzureichen. Diese sind den Mitgliedern mit der Einladung mitzuteilen.
- (6) Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten des BCV geleitet. Auf Vorschlag des Präsidenten und mit Zustimmung der Delegierten kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (7) Der Verbandstag beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Über den Verbandstag ist eine Niederschrift in Kurzform zu fertigen, welche die wesentlichen Inhalte der Diskussion und alle gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verbandes zur Kenntnis zu geben. Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte sind der Niederschrift beizufügen.

§ 11 Aufgaben des Verbandstages

- (1) Der Verbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Präsidiums
 - b. Genehmigung des Finanzberichtes
 - c. Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission
 - d. Entlastung des Präsidiums
 - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das folgende Geschäftsjahr
 - f. Genehmigung des Haushaltsentwurfes für das folgende Geschäftsjahr
 - g. Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Beisitzer
 - h. Wahl von drei unabhängigen Revisoren
 - i. Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Satzung
 - j. Endgültige Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes zur Aufnahme oder Ausschluss
 - k. Bestimmen von Zeit und Ort von Chorfesten des BCV
 - l. Beschlussfassung zu den Anträgen
 - m. Entscheidung über die Auflösung des Verbandes
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums, die Beisitzer und die Revisoren werden alle vier Jahre gewählt.

§ 12 Präsidium

- (1) Das Präsidium ist der Vorstand des Brandenburgischen Chorverbandes. Es führt die Geschäfte des BCV zwischen den Verbandstagen und setzt die Beschlüsse des Verbandstages und des erweiterten Präsidiums um.
- (2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Präsidenten
 - b. den Vizepräsidenten
 - c. dem SchatzmeisterDie Anzahl der Vizepräsidenten beschließt der Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums.
- (3) Jedes Mitglied des Präsidiums ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Zur Lösung weiterer Aufgaben können Beiräte, Ausschüsse, Referenten und Sachverständige zeitweilig oder ständig vom Präsidium berufen werden. Die Mitglieder der Beiräte und Ausschüsse sowie die Referenten und Sachverständigen sind, sofern sie nicht dem Präsidium angehören, beratend tätig. Vorsitzende bzw. Vertreter der Beiräte und Ausschüsse sowie die Referenten und Sachverständigen können zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so übernimmt ein anderes Präsidiumsmitglied

oder ein Mitglied des Erweiterten Präsidiums die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zum nächstfolgenden Verbandstag, auf dem ein Nachfolger für den Rest der Wahlperiode gewählt wird. Die Kooptierung eines Mitglieds des Erweiterten Präsidiums erstreckt sich nur auf die Ausübung der Geschäfte, nicht aber auf die Einzelvertretungsbefugnis i.S.d. Abs. 3.

- (6) Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- (7) Über die Sitzungen des Präsidiums ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls zu fertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, das Protokoll einzusehen.
- (8) Sitzungsarten. Die Sitzungen der BCV-Organen und BCV-Gremien finden in der Regel in Präsenz statt. Sie können auch per Telefon- und Video-Konferenz oder in Internet-Konferenzräumen durchgeführt werden. In der Einladung ist zu erklären, wie der Zugang erfolgt.

§ 13 Erweitertes Präsidium

- (1) Das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b. den vom Verbandstag gewählten Beisitzern und
 - c. den Vorsitzenden der Sängerkreise bzw. deren Vertreter
 Jedes Mitglied des Erweiterten Präsidiums hat Stimmrecht.
- (2) Das erweiterte Präsidium gestaltet die Zusammenarbeit zwischen Präsidium und Sängerkreisen und bereitet grundlegende Entscheidungen des Verbandstages vor.
- (3) Das erweiterte Präsidium beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. Folgende Aufgaben sollen mindestens wahrgenommen werden:
 - a. Künstlerische Arbeit
 - b. Öffentlichkeitsarbeit
 - c. Finanzen – Haushalt
 - d. Struktur- und Rechtsfragen
 - e. Datenschutz
 - f. Jugendarbeit
 - g. Schriftführer
 - h. Koordinierung aller Bereiche
- (4) Die Sitzung des Erweiterten Präsidiums wird vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten des BCV geleitet.
- (5) Das Erweiterte Präsidium ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Sängerkreise und Präsidiumsmitglieder beschlussfähig.
- (6) Das erweiterte Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es entscheidet auch über Änderungsanträge zur Geschäftsordnung und weiteren Ordnungen.
- (7) Über die Sitzungen des erweiterten Präsidiums ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls zu fertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, das Ergebnisprotokoll einzusehen.

§ 14 Sängerkreise

- (1) Innerhalb des BCV bestehen rechtlich und organisatorisch selbständige Sängerkreise. Sie sind als eingetragene Vereine zu organisieren.
- (2) Ein Sängerkreis besteht aus Mitgliedern i.S.d. § 6 Abs. 1, die in seiner Region ihren Sitz haben.
- (3) Die Satzungen der Sängerkreise dürfen der Satzung des BCV nicht widersprechen. Regionale Besonderheiten bei der Ausgestaltung der Satzungen liegen im Ermessen der

Sängerkreise

§ 15 Ehrenamtliche und vergütete Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeit in den Organen des Brandenburgischen Chorverbandes e.V. wird grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit (Honorarvertrag) für den Verband trifft das Präsidium.
- (3) Das Präsidium wird ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltes in Auftrag zu geben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle wird das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushalts-rechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (5) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, übrige Reisekosten, Telefon, Porto usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des BCV.

§ 16 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des BCV erfolgen digital, in der Verbandszeitschrift oder in anderer schriftlicher Form.

§ 17 Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung müssen von einem Verbandstag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des BCV ist nur durch einen Verbandstag möglich. Der Beschluss zur Auflösung erfordert mindestens eine Mehrheit von zwei Dritteln der nach § 10 Abs. 2 und 3 stimmberechtigten Delegierten. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesmusikrat Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mild- tätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Als Vollstrecker und Kontrollorgan wird das zuständige Gericht bestimmt. Sofern der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Vereinigung mit einem anderen Chorverband geht das Vermögen in den neuen Verband über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Funktionen von Frauen oder Andersgeschlechtlichen ausgeübt, so gelten sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen in der entsprechenden Form.

§ 20 Datenschutz

Der BCV speichert und verarbeitet personen- und vereinsbezogene Daten und Fotos seiner

Verbandsmitglieder. Die Speicherung/Verarbeitung erfolgt ausschließlich für Zwecke des BCV. Die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes müssen eingehalten werden.

§ 21 Schlussvorschriften

Die Satzung sowie deren Änderungen treten mit Annahme durch den Verbandstag und mit der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes in Kraft.

Die Satzung wurde am 16.06.1990 durch die Gründungsversammlung beraten und beschlossen.

Die letzte Änderung erfolgte durch Beschluss des 33. Ordentlichen Verbandstages am 09.09.2023.

Die Eintragung beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) erfolgte am 06.03.2024.